

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und**  
**Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm**  
**vom 24. September 2024**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2024 (GVBl. 302), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Prüm unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2024 (GVBl. 302) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

**§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Prüm kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für hauptamtliche Gerätewarte der Verbandsgemeinde Prüm werden gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend erhoben, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(4) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(5) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Prüm entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

### **§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Prüm ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Prüm nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm vom 15. März 2022.

Prüm, den 24. September 2024

Söhngen  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zu § 5 der Satzung der Verbandsgemeinde Prüm über den Kostenersatz und die**  
**Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der**  
**Verbandsgemeinde Prüm vom 24. September 2024**

**Gebührentarif**

<b>1.</b>	<b>Personal</b>		
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkraft	42,32	Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	20,00	Euro/Std.
<b>2.</b>	<b>Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge</b>		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	52,00	Euro/Std.
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	75,00	Euro/Std.
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Büdesheim und Rommersheim (sobald diese in Dienst gestellt wurden)	210,00	Euro/Std.
2.4	Löschgruppenfahrzeug –Allrad- (LF 8/6)	149,00	Euro/Std.
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	166,00	Euro/Std.
2.6	Mittleres Löschfahrzeug (MLF) –Auw bei Prüm-	138,00	Euro/Std.
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF) –Feuerscheid-	195,00	Euro/Std.
2.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	248,00	Euro/Std.
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	313,00	Euro/Std.
2.10	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000 / 4000)	221,00	Euro/Std.
2.11	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	110,00	Euro/Std.
2.12	Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	577,00	Euro/Std.
2.13	Rüstwagen (RW 1)	74,00	Euro/Std.
2.14	Rüstwagen neu (sobald dieser in Dienst gestellt wurde)	574,00	Euro/Std.
2.15	Vorausrüstwagen (VRW)	41,00	Euro/Std.
2.16	Gerätewagen Gefahrstoff Rheinland-Pfalz (GWG 1)	125,00	Euro/Std.
2.17	Einsatzleitwagen (ELW 1)	87,00	Euro/Std.
2.18	Kommandowagen (KdoW)	31,00	Euro/Std.
2.19	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	34,00	Euro/Std.
2.20	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 1)	40,00	Euro/Std.
2.21	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 2)	71,00	Euro/Std.
2.22	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 2) – Schwirzheim	125,00	Euro/Std.
2.23	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 3)	323,00	Euro/Std.
2.24	Wechselladerfahrzeug (WLF)	159,00	Euro/Std.
2.25	Wechselladerfahrzeug (WLF) mit Abrollbehälter Wasser (AB-Wasser)	199,00	Euro/Std.
2.26	Tragkraftspritzenanhänger (Buchet, Großlangenfeld Heckhuscheid)	27,00	Euro/Std.
<b>3.</b>	<b>Pauschalen in besonderen Fällen für Personal- und Sachaufwand</b>		
3.1	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage – je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand, mindestens	500,00	Euro
3.2	Alarmierung der Feuerwehr durch Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnlichen Diensten trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes für die Feuerwehr – je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand, mindestens	500,00	Euro
3.3	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr – je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand, mindestens	500,00	Euro

<b>3.4</b>	Betrieblicher Brandschutz – Allgemein – Pro Stunde und Teilnehmer je	20,00	Euro
------------	---	-------	------

<b>4.</b>	<b>Arbeiten an fremden Gerät</b>		
<b>4.1</b>	Überprüfung und Reinigung eines Atemschutzgerätes	40,00	Euro
<b>4.2</b>	Halbjahresprüfung eines Atemschutzgerätes	20,00	Euro
<b>4.5</b>	Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	25,00	Euro
<b>4.6</b>	Füllen einer Atemluftflasche pro Liter	1,50	Euro